SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B - TEXT

zum Bebauungsplan 23.08.02 - Roggenhorst /Stiegkoppel - (2. Änderung)

Fassung vom 23.12.1997

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

In den Baugebieten sind Einzelhandelsbetriebe nur zur Versorgung des Gebietes und sonstige Einzelhandelsbetriebe nur in räumlicher und funktionaler Verbindung mit Herstellungs-, Wartungs- und Reparaturbetrieben bis jeweils max. 200 m² BGF zulässig. Diese Begrenzung gilt nicht für Kraftfahrzeugbetriebe. (§ 1 (4) BauNVO)

nachrichtlich:

Text zum Bebauungsplan 23.08.00 (siehe Anlage)

Lübeck, 23.12.1997 61 - Stadtplanungsamt Ol/Ti TB2308.doc

Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung Im Auftrag Im Auftrag

Dr.-Ing.Zahn

Lorenzen

BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT LÜBECK

Bebauungsplan 23.08.00 - Roggenhorst / Stiegkoppel -

TEIL B - TEXT - - Neufassung gemäß Vorlage vom 08.10.1987 -

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BBauG i.V. mit § 17 BauNVO)
- 1.1 Höhen baulicher Anlagen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden nach § 9 (1) Ziff. 1 und (2) BBauG in Verbindung mit § 16 BauNVO folgende maximalen Bauhöhen festgesetzt:

FH-Firsthöhe max. 14 m gemessen über der Höhe der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes.

- 1.2 Von der maximal zugelassenen Gebäudehöhe können für Silos, Hochlager und sonstige Spezialgebäude Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese Anlagen lediglich einen untergeordneten Teil (bis 20 %) der Betriebsfläche einnehmen (§ 31 (1) BBauG); dann FH (Firsthöhe) max. 17 m.
- 2. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BBauG, § 22 BauNVO)
- 2.1 In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise; Baulängen von mehr als 50 m sind zulässig.
- 2.2 Ausnahmsweise ist auch eine Grenzbebauung zulässig, wenn innerbetrieblich Gründe dieses erforderlich machen und keine sonstigen Belange den entgegenstehen.
- 3. Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze
- 3.1 Nebenanlagen

Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Einfriedigungen, genehmigungsfreie Gebäude, Ausstellungsvitrinen bis zu einer Grundfläche von maximal 2 m² und einer Höhe von 3 m, sowie Firmen- und Hinweisschilder bis zu einer Größe von 1 m² (§ 14 (1) BauNVO).

Auf den nicht überbaubaren Flächen mit der Kennzeichnung "-L-" (Lagerplätze) sind als Nebenanlagen nur Lagerplätze ("Stellelätze" sh. unter Pkt. 3.2) zulässig (§ 14 (1) BauNVO).

3.2 Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BBauG und § 12 (6) Bau NG

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereic

der

Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind Garagen Stellplätze nicht zulässig.

Ausnahmsweise können diese Flächen bis zu 1/3 der Fläche für notwendige Stellplätze verwendet werden, wenn die Festsetzungen gemäß Ziffer (6.1) gewahrt bleiben.

Auf den nicht überbaubaren Flächen mit der Kennzeichnung "-L-" (Lagerplätze) sind nur offene Stellplätze zulässig.

- 4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 (1) 10 BBauG)
- 4.1 In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO, Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk nur bis zu einer Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante zulässig.
- 5. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) 24 BBauG)
- 5.1 Einschränkung der Art der baulichen Nutzung (§ 1 (4) BauNVO)

In den GI-Gebieten sind nur Betriebe zugelassen, die in der nachstehenden Abstandsliste in den Abstandsklassen VI (300 m) bis VIII (100 m) aufgeführt sind.

Gemeint ist der Abstand zwischen der jeweiligen Betriebsgrundstücksgrenze und der nächstgelegenen zu schützenden Wohnnutzung in den Wohngebieten.

Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebeert
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		. 75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnis- sen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen

Abstands- klasse	Abstand in m	LId. Nr.	Betriebsart
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		. 80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatter
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln ode ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metalihalbzeugwerke, Metalidrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sons Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und miförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzb ten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		11 9 120	Lederfabriken Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstr
			Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereie
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen z Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshofe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe Lagereien (*)
		134	Klaraniagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Giellengen)
		142	Amagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonsti- gen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	rieischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
'III	100	157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
	100	158 159	Anlagen zum Bootsbau
		160	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogeräte- baus sowie der sonstigen elektronischen und fanze etwante.
		161	
		162	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien Decharation Co.
		164	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		165	
		166	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenoihar- zen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhma- chereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsenlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

•

. .

1. 12m

Ausnahmen für die in den Abstandsklassen I (1.500 m) bis V (500 m) genannten Betriebe oder Betriebsarten sind zugelassen, wenn im Einzelfall durch technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkung (z.B. Verzicht auf Nachtbetrieb) die Emissionen so weit beschränkt werden, daß sie mit denen von Betrieben aus den Abstandsklassen VI bis VIII vergleichbar sind und nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen benachbarten Wohngebieten führen können. Gemeint ist der Abstand zwischen der jeweiligen Betriebsgrundstücksgrenze und der nächstgelegenen zu schützenden Wohnnutzung in den Wohngebieten.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Ko- rund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischez Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
•		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstlasern
II	1 200	6	Hocholenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt- abstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Aniagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
ľV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metaliumschmeizwerke (Altmetaliaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbren- nungsmotoren

			·
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
v	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren Rästen Sehmelsen in die
		40	Total Marie Committee Comm
	•	41	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		42	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		43	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		44	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		45	Kaltwalswerke (*)
		46	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmeizieistung
		47	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
			Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Aniagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Aniagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkessein und Rohrieitunger (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffhersteilung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenoiharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zeilulosehersteilung) mit Holzschliff
		65	Großschiachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Reffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien

Abstandsklasse

Abstand in m Lfd. Nr.

Betnebsart

- 5.2 Für den als Immissionsschutz I gekennzeichneten Bereich werden zum Schutz gegen Lärmbelästigungen durch den Kfz-Verkehr auf der BAB A 1 Hamburg Lübeck passive Schallschutzmaßnahmen wie folgt festgesetzt (§ 9 (1) Nr. 24 BBauG):
 - a) Für die nach § 9 (3) 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird festgesetzt, daß zu öffnende Fenster und Türen nicht an der der BAB zugewandten und den seitlichen Gebäudefronten angeordnet werden dürfen. Das gleiche gilt für die seitlichen Gebäudefassaden.
 - b) Fenster von Verwaltungs- und Sozialräumen dürfen an der der BAB zugewandten Seite von Gebäuden nur dann angeordnet werden, wenn diese ein Mindestschalldämmaß von 45 dB aufweisen und nicht geöffnet werden können. Entsprechende Fenster an den Seiten der Gebäude müssen ein Schalldämmaß von mindestens 40 dB aufweisen.
 - c) Lüftungsanlagen müssen die gleichen Mindestschalldämmaße aufweisen.
 - d) Ausnahmen können von den unter Ziffer 5.2 a c getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, wenn durch Einzelnachweise ein ausreichender Schallschutz sichergestellt wird (z.B. durch Stellung der baulichen Anlagen, Riegelfunktion anderer Gebäude usw.)
- 6. Flächen mit Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Bindung für die Erhaltung (§ 9 (1) 25a und § 9 (1) 25b BBauG)
- 6.1 Innerhalb des nach § 9 (1) 25 a BBauG festgelegten Bereichs zwischen Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße und der hierzu parallel verlaufenden straßenseitigen Baugrenze ("Vorgarten") ist pro angefangener 15 m Grundstücksbreite (gemessene Länge des jeweiligen Abschnittes der Straßenbegrenzungslinie) ein hochstämmiger Laubbaum in den Arten Spitzahorn, Bergahorn, Buche, Eiche, Kastanie oder Linde mit einem Stammdurchmesser von mindestens 6 cm in 1,30 m Höhe zu pflanzen.

Entgegen Ziffer 3.2 des Textes dürfen die vorgenannten Fläckensensensense bis zu 1/3 für notwendige Stellplätze befestigt und verwenden.

- 6.2 Entlang den Erschließungsstraßen sind einseitig im Bereich der Parkstreifer in einem Höchstabstand von 45 m untereinander Einzelbäume zu pflanzen (Arten und Größe siehe 6.1)
- 6.3 Die in der Planzeichnung entlang der Bundesautobahn für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind mit Gehölzen der sogenannten Eichen-Hainbuchen-Mischwald-Gesellschaft auf der Grundlage eines Bepflanzungsplanes, der die artspezifischen Pflanzabstände untereinander berücksichtigt, zu bepflanzen.
- II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BBauG, § 82 (1) der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1983 (GVOBI. Schl.-H. S. 86)
- 1. Werbeanlagen

1.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Beleuchtungsanlagen jeder Art sowie angestrahlte Anlagen der Außenwerbung, soweit sie den Verkehr auf der Autobahn beeinträchtigen, unzulässig.

2. Einfriedigungen

- 2.1 Im Industriegebiet sind Einfriedigungen an den Verkehrsflächen bis 0,50 m, für Baugrundstücke untereinander bis 2,00 m Höhe, zulässig.
- 2.2 Einfriedigungen an den Verkehrsflächen, die auf oder hinter den vorderen Baugrenzen errichtet werden, sind bis 2,00 m Höhe zulässig.
- 2.3 Ausnahmen können von den unter II. 2.1, 1. Halbsatz getroffenen festsetzungen an der Verkehrsfläche bis zu 2,00 m und für Einfriedigungen auf der seitlichen Grundstücksgrenze (gemeinsame Grenze zweier Baugrundstücke untereinander) bis zu maximal 4,00 m Höhe zugelassen werden, wenn die betriebliche Notwendigkeit (z.B. besondere Sicherheitsbedürfnisse) nachgewiesen wird. (§ 67 (1) LBO Schl.-H.).

III. Nachrichtliche Übernahmen

- 1. Bauliche Einschränkungen im Bereich von Hochspannungsleitungen (§ 9 (5) BBauG).
- 1.1 Für Bauten, die innerhalb der nachrichtlich übernommenen Fläche des Sicherheitsstreifens der Hochspannungsleitung errichtet werden sollen, sind besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Zwecks Festsetzung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen ist der Energieträger während des Baugenehmigungsverfahrens einzuschalten (Stadtwerke Lübeck und Preußen-Elektra).
- 2. Schutzabstände (§ 9 (6) BBauG)
- 2.1 Waldschutzabstand nach § 32 (4) LWaldG i.V. mit § 3 der Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden.
 Innerhalb des gekennzeichneten Waldschutzabstandes ist aus Gründen der Gefährdung durch Windbruch und Waldbrände die Errichtung von Gebäuden und nach der Brandlast oder Brandempfindlichkeit vergleichbaren baulichen Anlagen unzulässig. Die Abstandsflächen sind von Aufforstungen, sonstigem leicht entflammbaren Bewuchs und von brennbaren Stoffen freizuhalten, die Feuerbrücken bilden können.
- 2.2 Schutzabstand zur BAB
 Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen in einer Entfernung bis
 zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Fahrverkehr vorgesehenen
 befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art sowie Abgrabungen und
 Aufschüttungen größeren Umfanges nicht vorgenommen werden.